

WBE.2021.4 / ME / jb

(BE.2019.181)

Art. 43

Urteil vom 6. Mai 2021

Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz
Verwaltungsrichter Berger
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Dommann
Verwaltungsrichter Winkler
Gerichtsschreiber Meier
Rechtspraktikantin Haas

Beschwerde- **A.**_____
führerin vertreten durch lic. iur. Tobias Hobi, Rechtsanwalt

gegen

Gemeinderat B._____

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst,
Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe (Rückerstattung)

Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales
vom 3. Dezember 2020

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

A., geb. 14. April 1958, wurde von der Gemeinde B. vom 1. Februar 2011 bis 31. Mai 2019 materiell unterstützt.

A. ist geschieden und hat zwei erwachsene Kinder. Eine berufliche Ausbildung hat sie nicht absolviert. Bis im Jahre 2010 arbeitete sie im Detailhandel. Vor dem Hintergrund gesundheitlicher Beschwerden gab sie ihre damalige Anstellung auf.

2.

Die IV-Stelle entschied am 28. Februar 2013, dass A. keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. In der Folge konnte sie nicht mehr in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

3.

Am 13. Mai 2019 führte die Leiterin der Sozialen Dienste mit A. ein Gespräch. Dabei teilte sie ihr mit, es würden im Hinblick auf die baldige Pensionierung keine Stellenbewerbungen mehr erwartet, hingegen werde Freiwilligenarbeit im Umfang von 2 bis 3 Stunden pro Tag verlangt. Dafür komme insbesondere der Besuchsdienst im Altersheim in Frage. Als Alternative wurde vorgeschlagen, dass A. ihr Freizügigkeitsguthaben bezieht, einen Teil der bezogenen Sozialhilfe zurückerstattet und von der Sozialhilfe abgelöst wird. A. favorisierte diese Variante.

4.

Im Hinblick auf die Ablösung von der Sozialhilfe per 31. Juli 2019 arbeitete die Leiterin der Sozialen Dienste – gestützt auf einen Budgetvorschlag von A. für die Zeit bis zum Vorbezug der AHV-Rente – eine Rückerstattungsvereinbarung aus. Mit E-Mail vom 3. Juni 2019 verlangte A., dass ein zusätzlicher Betrag von Fr. 7'964.00 für Steuern zu berücksichtigen sei, im Übrigen erklärte sie sich einverstanden. In der Folge nahm die Leiterin der Sozialen Dienste die verlangte Anpassung vor. Der Entwurf einer Zahlungsvereinbarung sah damit vor, dass A. von den bis dato bezogenen Leistungen von Fr. 161'684.70 einen Betrag von Fr. 66'565.00 zurückerstattet.

5.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 teilte A. der Leiterin der Sozialen Dienste mit, sie habe sich rechtlich beraten lassen und könne der vorgeschlagenen Rückerstattungsvereinbarung nicht zustimmen. Sie werde sich aber den-

noch das Freizügigkeitsguthaben auszahlen lassen, um sich von der Sozialhilfe abzulösen. Sie sei bereit, den Betrag von Fr. 15'000.00 zurückzuzahlen (per Saldo aller Ansprüche).

6.

Am 1. Juli 2019 wurde A. ein Freizügigkeitsguthaben von Fr. 132'142.50 auf ihr Konto ausbezahlt. Seit dem 1. Mai 2020 bezieht sie zudem vorzeitig die AHV-Rente.

7.

Nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs beschloss der Gemeinderat B. am 14. Oktober 2019:

1.

A. wird rückwirkend ab 1. Juni 2019 bis 31. Juli 2019 materielle Hilfe gewährt. Die monatliche Sozialhilfe beträgt Fr. 2'002.85 gemäss separatem Berechnungsblatt der Sozialen Dienste, das Bestandteil dieser Verfügung ist.

2.

Die rückerstattungspflichtige materielle Hilfe von A. beträgt per 31. Juli 2019 Fr. 162'232.65.

3.

A. wird aufgefordert, Fr. 66'565.-- an die rückerstattungspflichtige materielle Hilfe bis spätestens einen Monat nach Rechtskraft dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein einzubezahlen.

B.

1.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss erhob A. mit Eingabe vom 15. November 2019 Verwaltungsbeschwerde mit den Anträgen:

1.

Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben.

2.

Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin per 31. Juli 2019 von der Sozialhilfe abgelöst worden ist.

3.

Gegebenenfalls sei eine Parteientschädigung zu gewähren.

2.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, entschied am 3. Dezember 2020:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.00, Kanzleigebühren von Fr. 143.00 und den Auslagen von Fr. 11.00, gesamt-
haft Fr. 954.00, hat die Beschwerdeführerin zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

C.

1.

Gegen den Entscheid der Beschwerdestelle SPG erhob A. mit Eingabe vom 4. Januar 2021 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Anträgen:

1.

Der angefochtene Beschluss der Vorinstanz sei aufzuheben.

2.

Die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz seien zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor Vorinstanz und das vorliegende Verfahren eine kostendeckende Parteientschädigung zu entrichten.

2.

Die Beschwerdestelle SPG verzichtete am 19. Januar 2021 auf eine Beschwerdeantwort und beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

3.

Der Gemeinderat B. verwies am 9. Februar 2021 auf seine Stellungnahme vom 16. Dezember 2019 an die Vorinstanz.

4.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 6. Mai 2021 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV;

SAR 851.211]). Die Entscheide des DGS können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Dieses ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

2.

Mit dem angefochtenen Entscheid wird bestätigt, dass die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung von materieller Hilfe verpflichtet ist. Dadurch ist sie beschwert und damit zur Beschwerde befugt (vgl. § 42 lit. a VRPG).

3.

Die weiteren Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

4.

Aufgrund der Bedeutung des vorliegenden Falls entscheidet das Verwaltungsgericht in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern (vgl. § 3 Abs. 6 lit. c des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

5.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

II.

1.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Pflicht zur Rückerstattung von materieller Hilfe mit bezogenen Freizügigkeitsguthaben verstosse gegen Sinn und Geist des Bundesrechts. Dies betreffe insbesondere die Ausführungen der Vorinstanz, wonach der staatliche Schutz mit der Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens verloren gehe und dieses "normales" Vermögen darstelle. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der "Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse" und der "Zumutbarkeit der Rückerstattung", die § 20 Abs. 1 SPG für die Rückerstattung von materieller Hilfe voraussetze, seien bundesrechtskonform auszulegen. Das Bundesrecht sehe für bestimmte Vermögenswerte einen besonderen Zweck und einen ausserordentlichen Schutz vor. Das Freizügigkeitsguthaben diene dem Erhalt des Vorsorgeschutzes der durch die zweite Säule abgedeckten Risiken (Alter, Tod, Invalidität). Indem die Beschwerdeführerin gezwungen sei, ihr ausbezahltes Freizügigkeitsguthaben für die Rückerstattung von materieller Hilfe zu verwenden, werde dessen Zweckbestimmung unterlaufen (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 3 ff.). Damit werde auch gegen die SKOS-Richtlinien verstossen und dies widerspreche dem primären Ziel der Sozialhilfe, dass unterstützte Personen wieder die wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen könnten (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 7 f.).

2.

Die Vorinstanz beanstandete die Verpflichtung zur Rückerstattung von Fr. 66'565.00 nicht. Die Gründe, welche zum Vermögensanfall geführt hätten, seien unerheblich. Mit der Auszahlung eines Freizügigkeitsguthabens ginge dessen besonderer staatlicher Schutz verloren und stelle es "normales" Vermögen dar. Ein Vorsorgefranken sei ab dem Moment, in dem er den geschützten Vorsorgekreislauf verlassen habe, ein normaler Vermögenswert wie jeder andere. Gestützt darauf lägen bessere wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 20 Abs. 1 SPG i.V.m. § 20 Abs. 1 SPV vor, womit die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung verpflichtet sei (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/2.5). Es bestehe keine Regelung, wonach ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben nicht zur Tilgung von Sozialhilfeschulden herangezogen werden dürften. Eine entsprechende Empfehlung lasse sich auch den SKOS-Richtlinien, die gemäss § 10 Abs. 1 SPV lediglich für die Bemessung der materiellen Hilfe verbindlich seien, nicht entnehmen (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/2.7).

3.

3.1.

Nach Art. 113 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über die berufliche Vorsorge. Gestützt auf diese Kompetenz erliess er das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42).

Gemäss Art. 115 BV werden Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Kollisionsregel zur interkantonalen Zuständigkeit. Wie sich diese bestimmt und inwiefern davon Ausnahmen bestehen, regelt die Bundesgesetzgebung (vgl. DOROTHEA RIEDI HUNOLD, in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage, 2014, Art. 115 N 3 f.; THOMAS GÄCHTER/MARTINA FILIPPO, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 115 N 9 f.). Gestützt auf Art. 115 BV wurde das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) erlassen. Mangels Ermächtigung des Bundes in der Bundesverfassung ist die allgemeine Sozialhilfe Sache der Kantone (vgl. GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 125 f.; Art. 3 BV).

3.2.

Gemäss § 39 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000) sorgt der Kanton in Zusammenarbeit mit

Gemeinden und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen. Es ist Sache der Gesetzgebung, insbesondere die Aufgabenverteilung und das Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden zu ordnen (vgl. KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, § 39 N 3). Für die Festlegung und Ausrichtung der ordentlichen Sozialhilfe zuständig sind danach die Sozialbehörden der Gemeinden (vgl. § 6 Abs. 1 SPG i.V.m. § 44 SPG).

Der Anspruch auf allgemeine Sozialhilfe wird im SPG und in der SPV geregelt.

3.3.

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 Abs. 1 SPG). Die ausrichtenden Gemeinden klären gemäss § 21 Abs. 1 SPG periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und entscheiden darüber, sofern keine Vereinbarung zu Stande kommt (vgl. § 21 Abs. 3 SPG). Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte (§ 20 Abs. 1 SPV; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2006, S. 237). Für eine Einzelperson ist ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.00 zu gewähren (vgl. § 20 Abs. 2 SPV).

Der Grundsatz der Rückzahlung bezogener Leistungen ist eine Besonderheit des Sozialhilferechts und ein Abgrenzungskriterium zu Sozialversicherungsleistungen, die von den Bezüglern nur in Ausnahmefällen zurückzuerstatten sind (vgl. FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Auflage, Bern 1999, S. 176). Die materiellen Voraussetzungen der Rückerstattung sind durch die Kantone zu regeln (vgl. URS VOGEL, Rechtsbeziehungen – Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe, in: CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 190). Diese sehen im Bereich der Rückerstattung (bei rechtmässigem Bezug und zufolge Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse) unterschiedliche Regelungen vor. Die aargauische Bestimmung von § 20 SPG geht vom Prinzip der Rückerstattung aus, wobei der Regierungsrat die Ausnahmen festlegt (vgl. § 20 Abs. 2 SPG). Der Gesetzgeber verzichtete darauf, selbst detailliertere Regelungen dazu zu erlassen, wann konkret eine Rückerstattung als zumutbar erachtet wird (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 30. Juni 1999, SPG, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, 99.226, S. 27).

Von der Rückerstattung ausgenommen sind an Minderjährige und an Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtete Leistungen (vgl. § 20 Abs. 4 SPV). Nicht erfasst werden weiter im Zusammenhang mit Beschäftigungsprogrammen anfallende Kosten und Verdienste

(vgl. § 30 Abs. 2 SPV; Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] vom 20. September 2018 [WBE.2018.157], Erw. II/2.4 f.).

4.

4.1.

Weder das SPG noch die SPV sehen eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht vor, wenn hierfür ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben herangezogen werden.

Demzufolge hat das Verwaltungsgericht in zwei Urteilen nicht beanstandet, dass die Sozialbehörden der Gemeinden unterstützte Personen zur Rückerstattung verpflichteten, wenn diese aufgrund ausbezahlter Freizügigkeitsguthaben über ausreichende Vermögenswerte verfügten und eine Rückerstattung zumutbar erschien (vgl. VGE vom 8. April 2016 [WBE.2016.78] und vom 8. Juni 2016 [WBE.2016.75]). Es differenzierte jeweils nicht, worauf der betreffende Vermögensanfall beruhte. Die betreffenden Bankguthaben durften zur Rückerstattung herangezogen werden, und zwar unabhängig davon, dass Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt worden waren.

So entschied das Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit einem ausbezahlten Freizügigkeitsguthaben im Betrag von Fr. 104'768.25, es handle sich um verfügbare Vermögenswerte. Dies gelte unabhängig davon, welche Zahlungen auf den Konten der unterstützten Person gutgeschrieben würden. Verfügbare Bankguthaben zählten zum Vermögen, das zur Rückerstattung herangezogen werden dürfe (VGE vom 8. April 2016 [WBE.2016.78], Erw. II/4.4 f.). Ein weiterer Fall betraf eine unterstützte Person, die aus dem Freizügigkeitskapital ihres verstorbenen Ehegatten eine Auszahlung von Fr. 91'164.87 erhalten hatte und das Guthaben zum Auswandern in die Heimat verwenden wollte. Das Verwaltungsgericht erwog ebenfalls, es handle sich um frei verfügbares Vermögen, das zur Rückerstattung herangezogen werden dürfe (VGE vom 8. Juni 2016 [WBE.2016.75], Erw. II/3.4.2 f.).

4.2.

Entsprechend der dargestellten verwaltungsgerichtlichen Praxis besteht im geltenden kantonalen Recht keine Grundlage, um in Bezug auf die Rückerstattung von materieller Hilfe zu differenzieren, worauf die Vermögensbildung einer unterstützten Person beruht. Dies gilt auch für ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben. Gegenteilige Vorgaben lassen sich insbesondere der Sozialhilfegesetzgebung nicht entnehmen.

Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, lässt sich auch den massgebenden SKOS-Richtlinien (4. überarbeitete Ausgabe, April 2005, mit den bis zum 1. Januar 2017 ergangenen Änderungen [vgl. § 10 Abs. 1 SPV]) keine Empfehlung entnehmen, dass ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben nicht

zur Tilgung von Sozialhilfeschulden heranzuziehen seien (vgl. immerhin das Praxisbeispiel in der Zeitschrift für Sozialhilfe [ZESO] 1/2009, S. 16). Die Ausführungen, wonach ausgelöste Guthaben der 2. Säule liquides Vermögen darstellen und nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden sind, betreffen in erster Linie deren Anrechnung als eigene Mittel (vgl. SKOS-Richtlinien, E.2-7). Ohnehin könnte den SKOS-Richtlinien im Bereich der Rückerstattung keine Bindungswirkung zukommen, da sie gemäss § 10 Abs. 1 SPV lediglich für die Bemessung der materiellen Hilfe verbindlich sind.

Somit besteht nach Massgabe des kantonalen Rechts kein Anlass, auf die erwähnte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. vorne Erw. 4.1) zurückzukommen.

4.3.

Das geltende Recht lässt nur – aber immerhin – bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückerstattung zu, den persönlichen Umständen einer unterstützten Person Rechnung zu tragen. In diesem Rahmen lässt sich auch berücksichtigen, dass das Vermögen der betroffenen Person grossenteils auf der Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben beruht.

Im konkreten Fall erscheint in diesem Zusammenhang Folgendes wesentlich: Am 13. Mai 2019 fand ein Gespräch zwischen der Leiterin der Sozialen Dienste und der Beschwerdeführerin statt. Gemäss der entsprechenden Aktennotiz (Vorakten der Gemeinde, S. 24) wurde dabei thematisiert, dass die Beschwerdeführerin nach ärztlichen Aussagen in der Lage wäre, einer angepassten Tätigkeit nachzugehen. Der Beschwerdeführerin wurde folgender Vorschlag unterbreitet: Aufgrund der bevorstehenden Pensionierung (AHV-Vorbezug; dieser war offenbar schon zuvor festgelegt worden [vgl. Vorakten der Gemeinde, S. 21]) verzichtet der Gemeinderat darauf, auf einer Stellensuche im ersten Arbeitsmarkt zu beharren, verlangt jedoch die Aufnahme einer Freiwilligenarbeit im Umfang von 2 bis 3 Stunden pro Tag (z.B. Besuchsdienst im örtlichen Alterszentrum). Als Alternative wurde vorgeschlagen, ein allfälliges Freizügigkeitsguthaben aufzulösen und so die baldige Ablösung von der Sozialhilfe anzustreben. Die Beschwerdeführerin gab an, dass der Bezug des Freizügigkeitsguthabens für sie eine Option wäre. Gemäss Aktennotiz wurde sie diesbezüglich über das weitere Vorgehen ausführlich informiert, einschliesslich der Rückzahlung von bezogenen Leistungen. In der Folge arbeitete die Leiterin der Sozialen Dienste – nach mehreren Rücksprachen mit der Beschwerdeführerin – eine Rückzahlungsvereinbarung aus, wonach die Beschwerdeführerin das Freizügigkeitsguthaben beziehen und anschliessend einen Betrag von Fr. 66'565.00 zurückzahlen sollte (vgl. Vorakten der Gemeinde, S. 27 ff., 50 ff.). Mit E-Mail vom 3. Juni 2019 erklärte sich die Beschwerdeführerin mit einer entsprechenden Vereinbarung ausdrücklich einverstanden.

Schlussendlich bezog die Beschwerdeführerin das Freizügigkeitsguthaben, verzichtete jedoch darauf, die erwähnte Vereinbarung zu unterzeichnen (vgl. Vorakten der Gemeinde, S. 63 f.).

Aus der erwähnten Chronologie bzw. den entsprechenden Akten ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin von der Gemeinde zum Bezug des Freizügigkeitsguthabens gedrängt worden wäre. Bezeichnenderweise bringt die Beschwerdeführerin keine gegenteilige Behauptung vor. Effektiv wurde ihr (als Alternative zu einem Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt) die Wahl gelassen, entweder im Rahmen eines Freiwilligendienstes einen (bescheidenen) Arbeitseinsatz zu leisten oder das Freizügigkeitsguthaben zu beziehen, sich von der Sozialhilfe abzulösen und eine Rückerstattung zu leisten. In der Folge hat die Beschwerdeführerin – ohne dass die beabsichtigte Rückerstattungsvereinbarung zustande gekommen wäre – das Freizügigkeitsguthaben bezogen. Aufgrund des Vorgehens der Gemeinde lässt sich nicht auf eine Unzumutbarkeit der Rückerstattung schliessen.

4.4.

Der Beschwerdeführerin wurden Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 162'232.65 ausgerichtet. Die umstrittene Rückforderung von Fr. 66'565.00 liegt weit unter diesem Betrag und ebenfalls deutlich unter dem ausbezahlten Freizügigkeitsguthaben von Fr. 132'142.50 (vgl. Vorakten der Gemeinde, S. 64). Bei der Festsetzung der Rückerstattungspflicht wurden die budgetierten Ausgaben bis zum Beginn des AHV-Vorbezugs, offene Steuerrechnungen von Fr. 7'964.00, der Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.00 gemäss § 20 Abs. 2 SPV und ein zusätzlicher Freibetrag von Fr. 15'000.00 berücksichtigt (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/2.6; Vorakten der Gemeinde, S. 53 ff., 57). Demzufolge lässt sich die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Rückerstattung in finanzieller Hinsicht zumutbar sei, nicht beanstanden. Ausser dem Zweck des Freizügigkeitsguthabens (vgl. dazu hinten Erw. 5.2) und der Notwendigkeit, Ergänzungsleistungen beziehen zu müssen (vgl. dazu hinten Erw. 7), werden denn auch keine Umstände geltend gemacht, welche eine Unzumutbarkeit der Rückforderung zu begründen vermöchten.

5.

5.1.

Ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben werden – im Gegensatz zum Vorsorgekapital und dem nicht fälligen Leistungsanspruch – durch das Bundesrecht nicht besonders geschützt.

Gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziffer 10 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) sind Ansprüche

auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge lediglich vor Eintritt der Fälligkeit unpfändbar (vgl. dazu BGE 121 III 31, Erw. 2).

Die von der Beschwerdeführerin angerufene Rechtsprechung zum beschränkt pfändbaren Einkommen gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 6) ist ebenfalls nicht einschlägig. Sie betrifft zum einen vorzeitige Altersleistungen bei Invalidität gemäss Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425) (Urteil des Bundesgerichts vom 19. September 2007 [5A_306/2007], Erw. 4.3.1) und zum andern nicht fällige Ansprüche der zweiten Säule (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Oktober 2002 [7B.131/2002], Erw. 2.3).

Mit dem Erreichen des 62. Altersjahr sieht Art. 13 Abs. 1 lit. b BVG einen Anspruch auf Altersleistungen vor. Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden (Art. 16 Abs. 1 FZV). Das Verbot der Abtretung und Verpfändung gemäss Art. 17 FZV erfasst keine bezogenen Freizügigkeitsguthaben bei Pensionierung, sondern bezieht sich auf das Vorsorgekapital und den nicht fälligen Leistungsanspruch (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 2004 [B 51/03], Erw. 2 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Annahme der zivilrechtlichen Fälligkeit ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem der Bezug wegen Erreichens der Altersgrenze möglich ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 29. Mai 2006 [P 56/05], Erw. 3.2; vom 13. Mai 2004 [2P.53/2004], Erw. 4.3).

5.2.

In der Doktrin und in der Praxis wird es teilweise abgelehnt, Freizügigkeitsleistungen für die Rückerstattung der materiellen Hilfe heranzuziehen (vgl. GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 804). Entsprechende Auffassungen können sich indessen nicht auf unmittelbar anwendbare bundesrechtliche Bestimmungen abstützen, die damit verletzt werden. Im Wesentlichen wird argumentiert, entsprechende Rückerstattungsverpflichtungen würden der Zielsetzung der zweiten Säule zuwiderlaufen und ausgelöste Freizügigkeitsguthaben sollten zur ergänzenden Deckung des Lebensunterhalts eingesetzt werden (vgl. ders., a.a.O., Rz. 804). Damit orientieren sie sich zwar an den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge (Art. 113 Abs. 2 BV). Letztere verleihen jedoch keine Rechtsansprüche, insbesondere nicht auf Erhalt von bezogenem Freizügigkeitsguthaben bei Pensionierung (vgl. VGE vom 8. April 2016 [WBE.2016.78], Erw. II/4.7). Dementsprechend sind solche Auffassungen in erster Linie als rechtspolitische Forderung gegenüber dem Gesetzgeber zu verstehen.

5.3.

Im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform), die am 1. Januar 2021 in Kraft trat, hat der Bundesgesetzgeber Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz von Freizügigkeitsguthaben zwar geprüft, aber nicht weiterverfolgt. Aus den Materialien ergibt sich, dass sich der Bundesgesetzgeber des Risikos bewusst war, das durch die Auszahlung entsprechender Guthaben für die Ergänzungsleistungen besteht (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EL-Reform] vom 16. September 2016, 16.065, in: Bundesblatt [BBl] 2016 7492). Einen zusätzlichen Schutz für die Bezüger von Freizügigkeitsleistungen – häufig Arbeitnehmer, welche in schon fortgeschrittenem Alter ihre Stelle verlieren – hatte der Bundesrat dabei aber einzig zur Aufrechterhaltung des Vorsorge-schutzes mit gleichzeitiger Beschränkung auf den Bezug der Altersleistungen in Rentenform ins Auge gefasst. In Kenntnis des Umstands, dass die Bezüger eines Freizügigkeitsguthabens mit dem betreffenden Geld grundsätzlich machen können, was sie wollen – unabhängig davon, dass es bestimmungsgemäss zur ergänzenden Deckung des Lebensunterhalts gedacht ist – hat der Bundesrat jedoch gerade keine Vorschläge unterbreitet, welche für die entsprechenden Guthaben, soweit sie bezogen wurden, irgendeinen besonderen Schutz vorsehen. Es besteht mithin keine Handhabe, um die Bezüger eines Freizügigkeitsguthabens zu dessen verantwortungsvollen Verwendung anzuhalten. Somit ist es insbesondere möglich, dieses beispielsweise für einen vorübergehend aufwendigeren Lebensstil oder zur Tilgung von Privatschulden einzusetzen. Für deren Eintreibung kann das ausbezahlte Guthaben auch als Vollstreckungs-substrat herangezogen werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso die Rückerstattung von Sozialhilfegeldern einen unzulässigen Verstoss gegen Sinn und Zweck des übergeordneten Bundesrechts bilden und entsprechend unterbunden werden soll. Aus dem Sozialversicherungsrecht lässt sich im Übrigen auch nicht etwa ableiten, dass die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben und deren Verwendung dem Bezug von Ergänzungsleistungen entgegenstehen. Dies muss auch gelten, wenn das ausbezahlte Guthaben wie vorliegend teilweise für den Abbau von Sozialhilfeschulden eingesetzt wird. Entsprechend den Materialien war der Bundesgesetzgeber bereit, die Existenzsicherung von Personen mit ausbezahltem Freizügigkeitskapital bei Bedarf über die Ergänzungsleistungen zu gewährleisten. Insoweit kann nicht argumentiert werden, mit der vorliegenden Rückerstattung würden Sinn und Geist des Bundessozialversicherungsrechts unterlaufen. Allein der Umstand, dass aufgrund der Rückzahlung allenfalls früher Ergänzungsleistungen bezogen werden müssen, lässt die verfügte Rückforderung nicht als bundesrechtswidrig erscheinen (vgl. zur Zumutbarkeit eines früheren Bezugs von Ergänzungsleistungen Erw. 7).

5.4.

Eine Rechtsungleichheit, wie sie nach Auffassung der Beschwerdeführerin vorliegt (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 6), ist zum vornherein zu verneinen, da die Kantone die Rückerstattung von materieller Hilfe regeln. Unterschiede zwischen den Kantonen sind dementsprechend hinzunehmen.

6.

6.1.

Der kantonale Gesetzgeber hat die Kompetenz, die Voraussetzungen der sozialhilferechtlichen Rückerstattung zu regeln. Bei Bedarf kann er selbst Regelungen erlassen, welche die Verpflichtung zur Rückerstattung von materieller Hilfe einschränken. Aufgrund von § 20 Abs. 2 SPG, wonach der Regierungsrat die Ausnahmen von der Rückerstattung festlegt, sind Einschränkungen jedoch primär auf dem Verordnungsweg vorzusehen. Der Gesetzgeber brachte zum Ausdruck, dass diesbezügliche Ausnahmebestimmungen insbesondere mit Bezug auf das "Alter der rückerstattungspflichtigen Person sowie die Art des Vermögenserhaltes" in Frage kommen (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 30. Juni 1999, SPG, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, 99.226, S. 27).

Sollen ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben nicht mehr zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfe verwendet werden dürfen, so hat dies durch eine Revision des SPG und/oder der SPV zu erfolgen. Im entsprechenden Erlassverfahren besteht die Möglichkeit, über die Vernehmlassung die Gemeinden einzubeziehen, die gemäss § 21 SPG für die Rückerstattung der materiellen Hilfe zuständig sind. In diesem Rahmen kann innerhalb des Systems der sozialen Sicherheit ein Ausgleich gesucht werden, der nebst den Interessen der unterstützten Personen auch der Lastentragung unter den involvierten Gemeinwesen Rechnung trägt.

6.2.

Wie ausgeführt sehen das SPG und die SPV in der geltenden Fassung keine Ausnahme von der Rückerstattung vor, wenn ein Vermögensanfall auf einem ausbezahlten Freizügigkeitsguthaben beruht.

Im Grossen Rat wurden jüngst Vorstösse eingereicht, welche die sozialhilferechtliche Rückerstattung mit ausbezahlten Freizügigkeitsguthaben betreffen (vgl. Interpellation der FDP-Fraktion [Sprecher Titus Meier] vom 8. Dezember 2020 betreffend Verwertung von Altersguthaben für die Rückerstattung finanzieller Leistungen der Sozialhilfe [GR.20.328] und Motion von Therese Dietiker, EVP [Sprecherin] und weiteren vom 8. Dezember 2020 betreffend Existenzsicherung im Alter mit AHV-Rente und Freizügigkeitsguthaben sowie für eine einheitliche Praxis zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern mit Freizügigkeitsguthaben [GR.20.323]).

Der Regierungsrat hat die Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Titus Meier) am 3. März 2021 beantwortet und die Motion von Therese Dietiker als Postulat entgegengenommen. Dabei hat er in Aussicht gestellt, die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen für die sozialhilferechtliche Rückerstattung in die nächste Ordnungsrevision miteinzubeziehen. Er hat aber auch festgehalten, dass erst nach vorgängiger Konsultation der Gemeinden entschieden werde.

Unabhängig von diesen Bestrebungen zur Gesetzes- und/oder Ordnungsrevision ist der vorliegende Fall nach Massgabe des aktuell geltenden Rechts zu beurteilen.

7.

Die Beschwerdeführerin bemerkt abschliessend, mit der angeordneten Rückerstattung werde in Kauf genommen, dass sie "nicht aus der Armut komme", in Kürze ein Gesuch um Ergänzungsleistungen stellen müsse und von staatlicher Hilfe abhängig sein werde. Ihr Reinvermögen liege dann unterhalb der Vermögensschwelle von Fr. 100'000.00, die Art. 9a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen vorsehe (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 4). Hierzu rechtfertigen sich ergänzend folgende Hinweise:

Das der Beschwerdeführerin ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben betrug ursprünglich Fr. 132'142.50. Nach der EL-Statistik 2014 traten alleinstehende Personen, die ein entsprechendes Altersguthaben in Kapitalform bezogen, meist nach über 11 Jahren nach der Pensionierung in die EL ein (vgl. BBI 2016 7487 f.; Bericht "Kapitalbezüge bei den EL zur Altersversicherung, 2014" des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV], S. 12). Auch ohne die umstrittene Rückerstattung liesse sich somit mittel- bis längerfristig der Eintritt in die EL nicht vermeiden. Offen ist, ob die Beschwerdeführerin im Ergebnis wirtschaftlich bessergestellt ist, wenn sie gegenwärtig von ihrer AHV-Rente und dem Verzehr des ausbezahlten Freizügigkeitsguthabens lebt anstatt von ihrer AHV-Rente und Ergänzungsleistungen.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist davon abhängig, dass ihr Reinvermögen den Schwellenwert von Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG unterschreitet. Das dem Entwurf der Rückerstattungsvereinbarung zu Grunde liegende Budget geht (für die Übergangsphase zwischen der Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens und dem AHV-Vorbezug) von einem monatlichen Bedarf von Fr. 3'128.00 aus (vgl. Vorakten der Gemeinde, S. 50 ff.; Vorakten des DGS, S. 13). Treffen diese Angaben zu, war der Schwellenwert von Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG jedenfalls im Zeitpunkt dessen Inkrafttretens am 1. Januar 2021 unterschritten (vgl. Vorakten der Gemeinde, S. 53). Damit

hängt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungsleistungen jedenfalls im heutigen Zeitpunkt nicht mehr von der Rückerstattung der materiellen Hilfe ab.

Die Existenz der Beschwerdeführerin ist sichergestellt, unabhängig von der Verwendung des ausbezahlten Freizügigkeitsguthabens. In diesem Sinne erscheint fragwürdig, wenn sie den Bezug von Ergänzungsleistungen mit "Armut" oder "staatlicher Hilfe" gleichsetzt. Es handelt sich um eine Sozialversicherung des Bundes zur angemessenen Deckung des Existenzbedarfs, die nicht mit der Sozialhilfe vermischt werden darf und womit nicht etwa Sozialhilfetatbestände geschaffen werden (vgl. BGE 143 V 9, Erw. 6.2). Insofern dürften die Ergänzungsleistungen nicht mit der befürchteten Stigmatisierung verbunden sein. Es trifft auch nicht zu, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen mit dem Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit verbunden ist.

Insgesamt ergibt sich, dass auch die zukünftige Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen keine Unzumutbarkeit der Rückzahlungsverpflichtung zu begründen vermag.

8.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die vorliegende Verpflichtung zur Rückerstattung nicht gegen Bundesrecht verstösst. Eine Verletzung von kantonalem Sozialhilferecht liegt ebenfalls nicht vor. Somit lässt sich der angefochtene Entscheid nach Massgabe des geltenden Rechts nicht beanstanden.

Anhaltspunkte für Willkür oder Rechtsmissbrauch liegen nicht vor (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 7 ff.).

9.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1.

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG).

Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'500.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen.

2.

Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'500.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von CHF 246.00, gesamthaft CHF 1'746.00, sind von der Beschwerdeführerin zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin (Vertreter)
das Departement Gesundheit und Soziales (DGS),
Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG
den Gemeinderat B.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 6. Mai 2021

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Michel

Meier